

# MIETSPIEGEL

## FÜR DIE STADT KLEVE

**Richtlinien für die Miete  
des nicht preisgebundenen Wohnraumes  
im Bereich der Stadt Kleve**

**Stand: 1 Juli 2014  
(herausgegeben Oktober 2014)**



Herausgeber:

**Haus- und Grundbesitzerverein Kreis Kleve e.V.**

Lindenallee 44, 47533 Kleve

Telefon (02821) 1 82 33

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

**Mieterschutzverein Kreis Kleve e.V.**

Emmericher Straße 217, 47533 Kleve

Telefon (02821) 97 77 07

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

**Stadt Kleve**

Fachbereich Arbeit und Soziales

Lindenallee 33, 47533 Kleve

Telefon (02821) 99 79 95 03

**Unter Mitwirkung des**

**Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Kleve**

Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve

Telefon (02821) 85 629 oder 85 642

Zusendung des Mietspiegels gegen Einzahlung einer Schutzgebühr  
von 2,50 € + Porto auf das Konto 502 1910 der Sparkasse Kleve  
(BLZ 324 500 00) **IBAN DE02 3245 0000 0005 0219 10**  
**BIC WELADED1KLE**

Nachdruck nicht gestattet

## Allgemeines

1. Der „Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen“ dient als **Richtlinie** zur Ermittlung ortsüblicher Mieten.

Er bietet den Mietparteien eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener **Verantwortung** die Miethöhe je nach Lage, Ausstattung, Grundriss, Wohnfläche und Zustand der Wohnungen und des Gebäudes zu vereinbaren.

Der Mietspiegel soll alle 2 Jahre fortgeschrieben werden. Sofern sich die beteiligten Interessenvertretungen nicht über die Höhe einer Fortschreibung einigen, soll diese in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex vorgenommen werden. Die Tabelle enthält „Mietrichtwerte“ qm-Wohnfläche monatlich. Sie stellen Durchschnittswerte dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von Mietwohnungen verschiedener Wohnungsklassen beziehen.

2. Die angegebenen Mieten sind **Netto**-Mieten ohne Betriebs- und Nebenkosten, die gesondert umzulegen sind. Betriebskosten sind die Kosten der Betriebskostenverordnung, Stand 25.11.2003; nachstehende Kosten im Einzelnen:
  - a) die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes
  - b) Wasserversorgung
  - c)
    1. Betrieb der zentralen Heizung
    2. Betrieb der zentralen Brennstoffversorgungsanlage
  - d)
    1. Betrieb der zentralen Warmwasserversorgung
    2. Versorgung mit Fernwarmwasser
    3. Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
  - e) Betrieb des Personen- oder Lastenaufzuges
  - f) Straßenreinigung und Müllabfuhr
  - g) Entwässerung
  - h) Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
  - i) Gartenpflege
  - j) Beleuchtung
  - k) Schornsteinreinigung
  - l) Sach- und Haftpflichtversicherung
  - m) Hauswart
  - n) Gemeinschaftsantenne
  - o) Betrieb der maschinellen Wascheinrichtung
  - p) sonstige Betriebskosten
3. Die angegebenen Werte enthalten keinen Zuschlag für Schönheitsreparaturen.
4. Gruppen I bis VI wurden neu neugefasst.

## ERLÄUTERUNGEN

### A. Wohnlage – Definition

#### I. einfache Wohnlage

Wohnungen in Außerortslagen und Außenbereichen mit längeren Anfahrtswegen zu öffentlichen Einrichtungen und Wohnungen, die durch außergewöhnliche Beeinträchtigungen von Lärm und sonstigen Immissionen gekennzeichnet sind.

#### II. normale Wohnlage

Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes liegen in normalen Wohnlagen. Solche Wohngebiete weisen keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf.

Bei starkem Verkehrsaufkommen müssen genügend Freiräume vorhanden sein, die diesen Nachteil ausgleichen.

#### III. gute Wohnlage

Die guten Wohnlagen sind ruhig, weitgehend abgeschlossene Wohngebiete mit guter Anbindung an die Infrastruktur und in der Nähe von Grün- und Waldflächen gelegen, die einen gewissen Erholungswert geben.

### B. Lage, Größe und Grundrissgestaltung

#### a) Wohnungslage im Gebäude:

Vollgeschoss-Dachgeschoss-Kellergeschoss, Vorderhaus, Hinterhaus. Erdgeschosswohnungen und Wohnungen im 3. Geschoss können einen etwas geringeren Mietpreis haben als Wohnungen im 1. oder 2. Geschoss (Geschossdifferenzierung). Bei einem mehrgeschossigen Gebäude mit Fahrstuhl ergibt sich eine andere Beurteilung.

#### b) Die Größe der Wohnung bestimmt sich nach der qm-Zahl der im eigentlichen Sinne zum Wohnen bestimmten Räume, also ohne Zusatzräume wie Keller, Boden, Waschküche, Garage. Für die Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenverordnung – WoFIV – vom 25.11.2003 anzuwenden.

#### c) Neben der Ausstattung sind die Grundrissgestaltung, die Belüftung und die natürliche Belichtung wesentliche Bewertungsmerkmale.

Zu einer guten Grundrissgestaltung gehört im Allgemeinen, dass es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt, dass die Räume von einer zentralen Stelle (Diele) aus möglichst kurzwegig zu erreichen sind, dass die einzelnen Wohn- und Aufenthaltsräume ausreichend Stellflächen haben und dass die Fläche der Wohnräume in einem angemessenen Verhältnis zu den Nebenräumen (Diele, Flur, Abstellraum etc.) steht.

Entscheidend ist die grundsätzliche Struktur der Wohnung, z.B. Ein- oder Mehrfamilienwohnhaus, abgeschlossene Wohnung bzw. nicht abgeschlossene Wohnung.

Gruppe I Wohnungen in Gebäuden, die bis 1969 errichtet wurden	Gruppe II Wohnungen in Gebäuden, die von 1970-1979 errichtet wurden	Gruppe III Wohnungen in Gebäuden, die von 1980-1989 errichtet wurden
in normalen Wohnlagen €/qm abgeschlossene Wohnungen mit Zentralheizung, Bad/WC	in normalen Wohnlagen €/qm abgeschlossene Wohnungen mit Zentralheizung, Bad/WC	in normalen Wohnlagen €/qm abgeschlossene Wohnungen mit Zentralheizung, Bad/WC
Wohnungen bis etwa 55 qm Größe		
4,90	5,35	6,00
5,60	6,30	6,50
Wohnungen über 55 - 75 qm Größe		
5,00	5,15	5,80
5,40	6,15	6,65
Wohnungen über 75 - 95 qm Größe		
4,55	4,75	5,45
5,05	5,80	6,00
Wohnungen über 95 qm Größe		
4,50	4,55	5,30
4,75	5,90	6,09

Gruppe IV Wohnungen in Gebäuden, die von 1990-1999 errichtet wurden	Gruppe V Wohnungen in Gebäuden, die von 2000-2009 errichtet wurden	Gruppe VI Wohnungen in Gebäuden, die ab 2010 errichtet wurden
in normalen Wohnlagen €/qm abgeschlossene Wohnungen mit Zentralheizung, Bad/WC	in normalen Wohnlagen €/qm abgeschlossene Wohnungen mit Zentralheizung, Bad/WC	in normalen Wohnlagen €/qm abgeschlossene Wohnungen mit Zentralheizung, Bad/WC
Wohnungen bis etwa 55 qm Größe		
6,25	6,60	7,50
7,15	7,50	8,00
Wohnungen über 55 - 75 qm Größe		
6,00	6,35	7,15
6,85	7,15	7,55
Wohnungen über 75 - 95 qm Größe		
5,85	6,10	6,80
6,60	6,85	7,25
Wohnungen über 95 qm Größe		
5,85	6,10	6,75
6,55	6,80	7,20

## C. Einfamilienhäuser

Bei Einfamilienhäusern (Doppelhaushälften, Reihenhäuser) Baujahresgruppen I – VI wird bei einer Größe von **90 qm bis 130 qm**, normale Wohnlage, ein Richtwert von € **450,00 Untergrenze** und bei jüngerem Baujahr bis zu € **850,00** empfohlen.

Zuschlag für freistehendes Einfamilienhaus: 10 % - 20 %

Die Bewertungen in D und E sind mit zu berücksichtigen.

## D. Mindeststandard für Gebäude Gruppen I und II

Die Baujahresgruppe I erfasst alle Gebäude, die bis einschließlich 1969 errichtet wurden. Als Mindeststandard wird nachfolgende Bauqualität unterstellt, die Modernisierungen enthält, die bis maximal 1989 durchgeführt wurden:

- Fenster mit Isolierverglasung
- keine raumbezogene Beheizung (Einzelöfen für Kohle, Gas, Öl und Strom)
- Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer, Thermen oder Heizung
- abgeschlossene Wohnung
- Bad/ WC in der Wohnung

Wenn nur eines der vorgenannten Qualitätsmerkmale nicht erfüllt wird, kann der Mietpreis um 8 % gesenkt werden. Mehrere nicht erfüllte Qualitätsmerkmale können zu einem höheren Abschlag bis zu 25 % führen.

## E. Zu- und Abschläge

### Einzelne Zuschläge für Modernisierungen nach 1990 für die Gruppen I – III

- |  |      |
|--|------|
| 1. wenn die komplette Außenhülle (Wände, Fenster, Dach) gedämmt ist  | 15 % |
| ansonsten als Einzelmaßnahmen:   |      |
| 1a. Fenster mit 2-fach oder 3-fach Verglasung  | 4 %  |
| 1b. Fassadendämmung  | 4 %  |
| 1c. Dachflächen-/ Speicherdämmung  | 2 %  |
| 1d. Kellerdeckendämmung  | 2 %  |
| 2a. Für die Baujahresgruppen I – V ist ein Zuschlag stattdessen bis gegeben, wenn der Stand eines KfW 40-Hauses, KfW-Effizienzhauses 40 oder 55 oder eines Passivhauses gegeben ist, entsprechend der Werte der EnEV vom 29.04.2009. | 25 % |
| 2b. Zuschlag für ein Passivhaus in der Baujahresgruppe VI  | 10 % |
| 3. Einbau einer Zentralheizung/ Etagenheizung  | 6 %  |
| 4. neue Elektroinstallation  | 4 %  |
| 5. neue Bäder  | 8 %  |



oder Zuordnung wie folgt:

Gruppen I bis III: Bei kompletter Sanierung eines Wohngebäudes inkl. neuer Dämmung, neuer Elektroinstallation, neuer Bäder und neuer Heizungsanlage ist es zulässig, das Gebäude in die **Gruppe V** einzustufen; es sind strenge Anforderungen zu stellen.

**Durch die Zuschläge unter 1. bis 1d. und 3. bis 5. darf sich insgesamt keine höhere Miete ergeben als in der Baujahresgruppe VI.**

#### **Zuschläge und Abschläge für alle Gruppen:**

##### **Zuschläge:**

- Aufzug		5 %
- gute Wohnlage:	Baujahresgruppe I	5 – 10 %
	Baujahresgruppe II – IV	5 %
	Baujahresgruppe V und VI	3 %
- Garten zur Eigennutzung		3 – 6 %

##### **Abschläge:**

- Dachgeschosswohnung bei sehr erheblichen Schrägen		2 %
- fehlender eigener Abstellraum		5 %
- fehlender Gemeinschaftsraum (gleichgesetzt z.B. mit fehlender Abstellmöglichkeit und fehlendem Trockenraum)		3 %
- einfache Wohnlage, Abschlag je nach Lage		bis 10 %

#### **F. Wohnungen zum vorübergehenden Gebrauch, z.B. Studenten, Referendare etc.**

Zuschlag für Möblierung	10 – 15 %
Zuschlag für erhöhte Abnutzung durch häufigen Mieterwechsel	10 %

Bei Mieten sind in der Regel ca. € 2,50 pro Quadratmeter für Betriebskosten und Heizung üblich.

#### **G. Kleinwohnungen**

Bei Kleinwohnungen bis 40 qm Wohnfläche in den Baujahresgruppen I – VI, normale Wohnlage, wird ein Wert von € 180,00 Untergrenze und dann in der Regel mit jüngerem Baujahr bis € 320,00 empfohlen.

Das Zu- und Abschlagsystem der Wohnungen in D. und E. findet Anwendung in den Baujahresgruppen I und II.

Notizen